

Beschluss Nr. 124/2015

Schwyz, 3. Februar 2015 / ah

Für ein starkes Nachtnetz im Kanton Schwyz: Ausbau des S-Bahn- und Busangebots während der Nächte an Wochenenden

Beantwortung des Postulats P 11/14

1. Wortlaut des Postulats

Am 2. September 2014 hat Kantonsrat Luka Markic folgendes Postulat eingereicht:

„Antrag: Der Regierungsrat wird eingeladen, in Zusammenarbeit mit den SBB, der SOB, den Nachbarkantonen, Gemeinden, Bezirken und Tarifverbänden, die Möglichkeit der Einführung von stündlichen S-Bahn-Verbindungen bis 4.00 Uhr morgens im gesamten Kanton Schwyz zu prüfen (Nachtzüge). Gleichzeitig sollen an wichtigen Verkehrsknotenpunkten Busverbindungen in die kleineren Ortschaften angeboten werden (Nachtbusse). Das Angebot ist für die Nächte von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag sowie an den Feiertagen vorzusehen.

Begründung: Wochenende für Wochenende das gleiche Ärgernis: Ab Mitternacht gibt es fast keine Möglichkeiten für Jugendliche und Erwachsene von Zürich oder Luzern aus mit dem öffentlichen Verkehr nach Hause in den Kanton Schwyz zu fahren. Davon betroffen sind vor allem Ortschaften, die nicht an einer Hauptverkehrsachse liegen.

Es ist heute eine Tatsache, dass junge aber auch ältere Menschen wesentlich später als früher ausgehen, dafür aber auch wesentlich später nach Hause zurückfahren und zwar dann, wenn von den öffentlichen Verkehrsmitteln aus kein Angebot mehr besteht. Somit entgeht dem öffentlichen Verkehrsmittel ein grosses Fahrgastpotenzial. Nachtbusse und -züge sind jedoch ein sehr sinnvolles Angebot für Reisende, die freitags und samstags spätnachts aus Grossstädten heimkehren wollen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Verkehrsunfällen, da weniger alkoholisierte und übermüdete Menschen Auto fahren. Gerade auch im Zusammenhang mit dem geänderten Ausgehverhalten ist das Nachtnetz heute ein unverzichtbares Angebot geworden. In anderen Kantonen und Regionen ist das Nachtnetz bereits weit ausgebaut und ein fester Bestandteil des öffentlichen Verkehrs (Moonliner, TNW- und ZVV-Nachtnetz).

Es kann festgehalten werden, dass Anfänge bestehen, die aber durchaus ausbauwürdig sind. Darum soll das bestehende Angebot ausgebaut werden. Es ist wichtig, ein gesamtkantonales Nacht-Netz einzuführen, damit Jugendliche und Erwachsene aus allen Regionen des Kantons Schwyz von einem starken öffentlichen Verkehr profitieren können.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Das Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs regelt jeweils für eine Periode von vier Jahren das Mengengerüst (Taktsystem) des regionalen öffentlichen Verkehrs im Kanton Schwyz. Es legt die Linien fest, auf welchen der Kanton Schwyz abgeltungsberechtigten regionalen öffentlichen Verkehr bestellen kann. Ausserdem definiert es den finanziellen Rahmen innerhalb dessen der Kanton Schwyz das Angebot mitfinanzieren kann und die Kriterien, welche bestimmen, wann ein Angebot abgeltungsberechtigt ist.

Die nächste Grundangebotsperiode beginnt 2016 und dauert bis und mit 2019. Bericht und Vorlage dieses Grundangebots wurde im Dezember 2014 vom Regierungsrat genehmigt und dem Kantonsrat zur abschliessenden Beschlussfassung überwiesen. Der Kantonsrat wird voraussichtlich an seiner Sitzung im März 2015 über das Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs 2016–2019 befinden.

2.2 Erarbeitung des neuen Grundangebots

Beim neuen Grundangebot 2016–2019 handelt es sich um eine Fortschreibung des laufenden Grundangebots 2012–2015, das einen dem Potenzial entsprechenden guten Versorgungsstandard erreicht hat. Ziel ist es, das neue Grundangebot auf den Erkenntnissen der „Strategie öffentlicher Verkehr 2030“ aufzubauen und dabei die Massnahme 6.4 „Überprüfung Reduktion Grundangebot öffentlicher Verkehr“ des Entlastungsprogramms 2014–2017 umzusetzen. Ausserdem gilt es, das bisherige Angebot den geänderten Rahmenbedingungen durch die Eröffnung des Gotthardbasistunnels, die Sperrung des Zugersee-Ostufers und die Sanierung des Axentunnels anzupassen.

2.3 Grundlagen / Rahmenbedingungen

Im Grundangebot werden jeweils die Kriterien zur Bestimmung des Angebots definiert. Dabei finden neben den kantonalen Rechtsgrundlagen auch die Rechtsgrundlagen des Bundes Anwendung. Ausgeschlossen von der Abgeltung ist dabei sowohl nach kantonalem Recht wie nach Bundesrecht der Ausflugsverkehr (Angebote ohne Erschliessungsfunktion). Aufgrund der gesetzlichen Kriterien werden im Grundangebot deshalb auch Angebote definiert, welche explizit aus dem Grundangebot ausgeschlossen werden und alleine durch Dritte zu finanzieren sind. Darunter sind sowohl der Ausflugsverkehr als auch die Nachtangebote aufgeführt. Als Nachtangebote werden im Kanton Schwyz Angebote mit einer Abfahrtszeit auf der Ausgangsstation nach 00.30 Uhr definiert. Dies wird auch im neuen Grundangebot 2016–2019 so fortgeschrieben.

2.4 Entlastungsprogramm 2014–2017

Im Entlastungsprogramm 2014–2017, mit dem der Finanzhaushalt des Kantons ausgeglichen werden soll, ist als Massnahme 6.4 die Überprüfung einer Reduktion des Angebotsumfangs im Grundangebot definiert. Es wurden deshalb sämtliche Linien nach einheitlichen Kriterien auf Sparpotenzial überprüft. Daraus resultierten zwei mögliche Sparszenarien, von denen nun das

Szenario „moderat“ umgesetzt werden soll. Dies beinhaltet den Rückzug des Kantons aus der Mitfinanzierung von fünf Linien.

2.5 Schlussfolgerungen

Nachtangebote sind verhältnismässig kostenintensive Angebote und dienen nicht der Grunder-schliessung. Der Regierungsrat sieht es nicht als Aufgabe des Staates, das Ausgehverhalten der Bürger zu unterstützen. Ausserdem ist es bei der momentanen Situation des Finanzhaushalts und bei der Umsetzung eines Sparszenarios im neuen Grundangebot nicht möglich, zusätzliche neue Angebote in das Grundangebot aufzunehmen. Der Kanton kann also kein Nachtangebot mitfinan-zieren. Allfällige Angebote sind durch Dritte zu finanzieren. Der Regierungsrat hält am Kriterium des Ausschlusses des Nachtangebots im Grundangebot 2016–2019 fest.

Aus diesen Gründen ist das Postulat als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekreta-riat des Kantonsrates; Amt für öffentlichen Verkehr.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

